

Lesefassung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altlandsberg (OBV Sicherheit und Ordnung)

Rechtsstand: 14.06.2018

Beschlussfassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung: 28.05.2018

(Bekanntmachung Amtsblatt 06/2018)

§ 1

Grundsatz

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt.

Die hier vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Altlandsberg hat die Aufgabe, ergänzende Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen helfen, die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Sie regelt die Rechte und Pflichten der Eigentümer, Besitzer, Nutzer, Verwalter und Verfügungsberechtigten bewohnter und unbewohnter Grundstücke sowie aller übrigen natürlichen und juristischen Personen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen ortsansässig sind oder sich zeitweilig in den Gemarkungen der Stadt Altlandsberg aufhalten. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Altlandsberg mit ihren Ortsteilen Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

a) Fahrbahnen, Rad-, Reit- und Gehwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Rinnen, Böschungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Straßentwässerungsmulden, Bushaltebuchten, Park-, Rand-, Sicherheits- und befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Straßenbegleitgrün sowie Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind).

Entwässerungsanlagen dienen zur Ableitung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Parkstreifen sind besonders angelegte befestigte Verkehrsfläche zum Parken. Randstreifen ist der optisch gekennzeichnete befestigte Streifen der Fahrbahn, der sie seitlich begrenzt und auf gleicher Höhe mit ihr liegt. Sicherheitsstreifen sind auf der Fahrbahn gekennzeichnete Schutzstreifen für Radfahrer. Straßenbegleitgrün ist ein Sammelbegriff für sämtliche zur Straße gehörenden Grünflächen und Gehölzpflanzungen; typische Bepflanzungen sind Bäume, Gräser oder Sträucher.

b) Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.

Lesefassung

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Spiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Kleingartenanlagen, soweit es sich nicht um Kleingärten im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz handelt, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe sowie Kriegs-, Ehrengräber und Gedenkstätten
 - b) Wasserbecken und Brunnen;
 - c) Seen und Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussläufe nebst Böschungen und Ufern.
- (3) Als Anlagen gelten auch
- a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Bänke, Tische, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen und Buswartehallen.
- (4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 4

Allgemeine Verhaltenspflicht auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu gefährden, zu schädigen, zu behindern oder erheblich zu belästigen, oder die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt, insbesondere durch:
- a) Verrichten der Notdurft
 - b) wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern), die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
 - c) Störungen, vor allem unter Alkoholeinwirkung oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde;
 - d) Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln, aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das stille, passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren;
 - e) Nichtbeachten einer Aufforderung im Sinne dieser Verordnung;
- (2) In Anlagen und auf Verkehrsflächen sind, soweit sie nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, solche Spiele verboten, die Personen erheblich belästigen oder behindern. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele, die jedoch auf öffentlichen Rasenflächen gestattet bleiben.

Lesefassung

§ 5

Kriegs-, Ehrengräber und Gedenkstätten

- (1) Die Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie Gedenkstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten.
- (2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.

§ 6

Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspielplätze dürfen durch Kinder bis 14 Jahre benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Rollschuhen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass hierfür besondere Zeiten ausgewiesen sind.
- (5) Es ist untersagt, Spielgeräte, Bänke, Tische oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder von ihren Standorten zu entfernen.
- (6) Zum Schutz der Nutzer ist es auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:
 - a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen;
 - b) Abfall, insbesondere Flaschen aller Art, Zigaretten-/Zigarrenreste, Kaugummis, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen;
 - c) diese Plätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen zu befahren. Von diesem Verbot sind Spielfahrzeuge - auch motorisierte, wie z.B. elektrische Bobby-Cars -, Kinderwagen sowie Rollstühle einschließlich Elektrorollstühle ausgenommen.
 - d) Tiere auf Spielplätzen mitzunehmen; die Bestimmungen der Hundehalterverordnung sowie anderer spezialgesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.
 - e) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder Flugkörper zu betreiben;
- (7) Der Genuss alkoholhaltiger Getränke, das Rauchen sowie der Genuss anderer Rauschmittel sind auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen verboten. Vom Verbot eingeschlossen ist auch der Aufenthalt unter deren Einwirkung. Das Verbot gilt nicht bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen ein Alkoholausschank zugelassen ist.

§ 7

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Für Sondernutzungen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.
- (2) Außerhalb von Fahrbahnen, deren Randstreifen und ausgewiesenen Parkflächen, darf auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht geparkt werden. Hierzu gehört auch das Parken auf

Lesefassung

Baumscheiben, Grünflächen, Straßenbegleitgrün und in, auf und über Straßenentwässerungsmulden.

- (3) Parks und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen dürfen außerhalb der Wege nur von Berechtigten betreten werden. Ein Betretungsverbot gilt nicht für Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist.
- (4) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Tische, Abfallbehälter, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (5) Untersagt ist insbesondere:
 - a) das Verbringen von Schutt, Erden oder Gartenrückständen zur Wegebefestigung;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und dergleichen anzupflanzen, vorhandene Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder in anderer Weise zu verändern;
 - c) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen oder eine Behausung mit Decken, Zeltplanen, Matratzen, Kartonagen oder ähnlichen Materialien herzurichten;
 - f) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
 - g) Anlagen mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen (Spielfahrzeuge - auch motorisierte, wie z.B. elektrische Bobby-Cars) und Fortbewegungsmittel wie Rollstühle einschließlich Elektrorollstühle; diese gelten nicht als motorisierte Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.
 - h) in Park- und Grünanlagen Pferde zu reiten oder zu führen. Ausgenommen davon sind ausgewiesene Reitwanderwege.

§ 8

Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigaretten-/Zigarrenresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien, scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, Gartenabfällen und anderen Abfällen;
 - b) Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen;
 - c) Verunreinigen, Bekleben und unbefugtes Besteigen von öffentlichen Bauwerken und technischen Einrichtungen der Stadt, wie z.B. Lichtmasten, Schaltkästen, Buswartehallen, Verkehrszeichen, Verkehrsleit- und Verkehrssicherungseinrichtungen;
 - d) das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten und -tafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen;
- (2) Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen, wie z.B. auch Farbreste oder ähnliche Stoffe auf Verkehrsflächen oder in die Kanalisation sind verboten. Gleiches gilt für das Ablassen- oder

Lesefassung

Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- b) in Wasserschutzgebieten, an Wasserläufen, stehenden Gewässern, Waldungen und Wassergewinnungsanlagen jegliches Reinigen von Fahrzeugen, ölhaltigen Gegenständen und Ähnlichem
- c) das Reparieren von Kraftfahrzeugen, insbesondere die Durchführung von Motor- und Karosseriearbeiten sowie Ölwechsel auf Verkehrsflächen und in Anlagen. Erlaubt sind nur solche Reparaturarbeiten, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durchgeführt werden können.

§ 9

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen einschließlich Türen und Tore müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Hecken, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Gegenstände auf Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Totholz, trockene Äste und Zweige, die eine Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum darstellen können, sind vollständig zu entfernen. Öffentliche Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungsanlagen (wie z. B. Verkehrsbeschilderungen, Hinweisschilder, Straßenbeleuchtungen, Pollerleuchten u.a.) dürfen durch Bewuchs nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen

- (1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabstürzen können.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen besteht. Dazu sind im Gefahrenbereich, wenn die Maßnahmen es erfordern, Absperrmaßnahmen vorzunehmen.

§ 11

Freihalten von Hydranten, Ver- und Entsorgungsanlagen

Hydranten, Straßeneinläufe, Absperrschieberkappen, Schachtabdeckungen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt, beschädigt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 12

Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern

- (1) Küchenreste und sonstiger Haus-, Garten- und Gewerbemüll dürfen nicht in die von der Stadt Altlandsberg aufgestellten Abfallbehälter eingeworfen werden.

Lesefassung

- (2) Das Abstellen von Abfallsäcken, -tonnen und -containern sowie das Ablegen von Sperrmüll auf den Verkehrsflächen und Anlagen sind frühestens am Abend vor dem Tag der Abholung durch den jeweiligen Entsorger gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet und Grünanlagen nicht beschädigt werden.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z.B. Imbissbuden, Imbissstände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien und Supermärkte) muss ausreichende und geeignete Abfallkapazitäten bereitstellen. Darüber hinaus sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, täglich auf den Gehwegen in einem Umkreis von 20 Metern um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.

§ 13

Tiere

- (1) Jeder Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ordnung, Sauberkeit und Hygiene sowie die Regeln eines harmonischen Zusammenlebens nicht durch seine Tiere gestört und die Bestimmungen über den Tierschutz eingehalten werden.
- (2) Verschmutzungen, die durch Tiere, insbesondere durch Hunde und Pferde verursacht werden, sind vom Hundeführer bzw. Reiter des Tieres unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und Anlagen nicht gestattet.
- (4) Verletzte oder tote Tiere, die auf Verkehrsflächen und Anlagen aufgefunden werden, sind unverzüglich der Stadt Altlandsberg zu melden.
- (5) Die Bienenhaltung ist ortsüblich. Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.

§ 14

Hausnummern

- (1) Hausnummern dienen neben dem Privat- und Wirtschaftsverkehr der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Ein insbesondere zur wohnlichen oder gewerblichen Nutzung bestimmtes Gebäude ist mit einer von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer (Grundstücksnummer) bei der Stadt Altlandsberg zu beantragen, sobald diese im Rechtsverkehr erforderlich wird. Die Stadt kann auch für Grundstücke mit anderen Nutzungen eine Hausnummer festsetzen. Die Hausnummer hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Die Pflicht gemäß Satz 4 schließt auch die Instandhaltung und Neuankündigung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Umnummerierung sind von dem Betroffenen zu tragen. Den Eigentümern sind Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohneigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleichgestellt.
- (2) Die Hausnummern müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der dem Grundstück zugeordneten Straße her erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 12 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.

Lesefassung

- (3) Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Kann zeitweiliger Bewuchs im Vorgarten das Nummernschild verdecken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstücksinnern, so ist eine weitere Hausnummer an der Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen, soweit es zweckmäßig und ein solches vorhanden ist.
- (5) Sind bei Gebäuden mehrere Eingänge vorhanden, so sind Hausnummern unter Beachtung der Zweckmäßigkeit an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und außerdem am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen (Privatstraßen, Hinterliegergrundstücke). Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken bzw. deren Zugängen erforderlich ist, kann die Stadt zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen vom Eigentümer Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern, bei Eckgrundstücken in Verbindung mit dem Straßennamen, angebracht werden.
- (6) Bei einer Umnummerierung ist die ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 4 die öffentliche Ordnung stört, Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt;
 2. entgegen § 6 Abs. 3 auf den Plätzen auf Kinderspielplätzen außerhalb von zugelassenen Flächen Skateboard, mit Inlineskatern oder Rollschuhen fährt;
 3. entgegen § 6 Abs. 5 auf den Plätzen Spielgeräte, Bänke, Tische oder andere Einrichtungen beschädigt oder von ihren Standorten entfernt;
 4. entgegen § 6 Abs. 6 auf den Plätzen gefährdende Gegenstände oder Stoffe mitbringt oder Tiere mitführt, Abfälle entsorgt, insbesondere Glas-, Metallteile oder Dosen, Zigaretten-/Zigarrenreste und Kaugummis wegwirft oder zerschlägt, die Plätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befährt, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder Flugkörper betreibt;
 5. entgegen § 6 Abs. 7 auf den Plätzen alkoholische Getränke verzehrt, raucht oder andere Rauschmittel zu sich nimmt oder sich unter deren Einwirkung dort aufhält;
 6. entgegen § 7 Abs. 2 außerhalb von Fahrbahnen, deren Randstreifen und ausgewiesenen Parkflächen auf öffentlich zugänglichen Flächen parkt;
 7. entgegen § 7 Abs. 5 Bäume, Sträucher und dergleichen unbefugt anpflanzt, entfernt, beschädigt sowie deren Bestand gefährdet oder in anderer Weise verändert; zur Wegbefestigung Schutt, Erde oder Gartenrückstände verbringt; aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt; Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet; auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt oder Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt, Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht; Park- und Grünanlagen mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen befährt oder in diesen Anlagen Pferde reitet oder mitführt;

Lesefassung

8. entgegen § 8 Abs. 1 Unrat, gefährliche Gegenstände und Abfälle wegwirft oder zurücklässt; Verkehrsanlagen und Anlagen beschriftet, bemalt oder besprüht; öffentliche Bauwerke, technische Einrichtungen, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen oder Verkehrsleit- und Verkehrssicherungseinrichtungen verunreinigt, beklebt oder besteigt, Denkmäler, Gedenkstätten, Gedenktafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen besteigt, beklebt oder verunreinigt;
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge auf Verkehrsflächen und in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern reinigt oder repariert;
 10. entgegen § 9 Abs. 2 als Verantwortlicher nicht dafür Sorge trägt, dass Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze auf Verkehrsflächen oder Anlagen hinausragen und Bewuchs öffentliche Beleuchtungsanlagen nicht beeinträchtigen;
 11. entgegen § 10 Abs. 1 als Verantwortlicher Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen nicht so anbringt, dass sie nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabstürzen können;
 12. entgegen § 10 Abs. 2 als Verantwortlicher Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder unverzüglich erforderliche Absperrmaßnahmen vornimmt;
 13. entgegen den Verboten des § 11 Hydranten, Straßeneinläufe, Absperrschieberkappen, Schachtabdeckungen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen von Verkehrsflächen und Anlagen verstellt, abdeckt, beschädigt oder zuschüttet oder dazugehörige Hinweisschilder verstellt, abdeckt, beschädigt, versetzt oder entfernt;
 14. entgegen den Verboten des § 12 Abs. 1 Haus-, Garten- und Gewerbemüll in den von der Stadt Altlandsberg aufgestellten Abfallbehälter entsorgt;
 15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfallsäcke und Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb des dort festgesetzten Zeitraumes auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt oder Verkehrsteilnehmer mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet;
 16. entgegen § 12 Abs. 3 als Gewerbetreibender von Betriebsstätten, die Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkaufen, geeignete Abfallbehälter in ausreichender Größe am Betriebsort nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert sowie im Umkreis von 20 Metern um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihnen verkauften Waren nicht beseitigt;
 17. entgegen § 13 Abs. 2 Verschmutzungen durch Tiere nicht unverzüglich beseitigt;
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Tiere zum Zwecke der Werbung oder zum Sammeln von Spenden umherführt oder zur Schau stellt;
 19. entgegen § 13 Abs. 5 Bienenstände so aufstellt, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch An- und Abflug der Bienen gefährdet werden;
 20. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 als Grundstückseigentümer eine Hausnummer (Grundstücksnummer) nicht beantragt;
 21. entgegen § 14 Abs. 1 als Grundstückseigentümer die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht wie in Abs. 2 bis 6 festgesetzten Art und Weise befestigt.
- (2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Der in der Anlage zu § 15 enthaltene Verwarn- und Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 22 bis 29 OWiG.

Lesefassung

§ 16 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.